

RS OGH 1994/3/8 4Ob13/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wird, ähnlich wie das Anbot eines vollstreckbaren Vergleiches, als Indiz dafür gewertet, daß der Beklagte seinen Sinn geändert hat und in Zukunft nicht mehr wettbewerbswidrig handeln wird. Sie verschafft dem Kläger nur eine geringere Sicherheit als ein vollstreckbarer Unterlassungsvergleich und muß daher zumindest jenen Voraussetzungen genügen, denen nach herrschender Ansicht ein Vergleichsantrag gerecht werden muß.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 13/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079173

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00013_9400000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at